



Angaben im Impressum der Praxishomepage

Nach § 5 Telemediengesetz (TMG) muss jeder Betreiber einer Internetseite, die sich auf geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Dienste bezieht, bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Unter die Vorschrift fallen auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die mittels Homepage über das Dienstleistungsangebot ihrer Praxis informieren. Beim Betreiben einer Praxishomepage sind daher die Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 TMG in das Impressum aufzunehmen.

1. Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 TMG

Die verpflichtenden Informationen sind nach § 5 Abs. 1 TMG¹ „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten“. Das Impressum sollte daher von jedem Standort der Homepage aus erkennbar und direkt abrufbar sein (Link in der Kopf- oder Fußzeile der Homepage). Die folgenden Angaben sind erforderlich:

- Der Name und die Anschrift der Niederlassung des Anbieters der Internetseite. Im Falle von juristischen Personen (z. B. Partnerschaftsgesellschaft) sind zudem die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten anzugeben.
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.

Anm.: Danach sind die E-Mail-Adresse und eine weitere Möglichkeit der Kontaktaufnahme (Telefonnummer, Faxnummer) anzugeben. Eine persönliche Prüfpflicht, auf jede Kontaktaufnahme zu antworten, begründet das TMG nicht (LG Berlin, 28.08.2014, 52 O 135/13, Rn. 40, *juris*). Da sich bei medizinischen Anfragen von Patientinnen und Patienten eine solche Prüfpflicht jedoch aus dem ärztlichen Berufsrecht ergeben kann, ist der Hinweis möglich, dass über die genannte E-Mail-Adresse keine Beratung zu medizinischen Behandlungen erfolgt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Kommunikation mit Patientinnen und Patienten per E-Mail zudem nur mit einer Verschlüsselung zulässig.

- Soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, ist die zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben. Dies ist im Falle von Berliner Ärztinnen und Ärzten das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)
Postanschrift: Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
Telefon: (030) 90229-0

- Ärztinnen und Ärzte haben darüber hinaus die folgenden berufsrechtlichen Angaben zu machen:
 - zuständige Ärztekammer, d. h. für Berliner Ärztinnen und Ärzte:
Ärztekammer Berlin
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin
Telefon: (030) 40806-0

¹ Der vollständige Wortlaut des TMG kann [hier](#) eingesehen werden.

- gesetzliche Berufsbezeichnung (d. h. Ärztin/Arzt bzw. Fachärztin/Facharzt für ...) und Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (Bundesrepublik Deutschland oder anderer) sowie
 - Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelung und Hinweis, wie diese zugänglich ist, d. h. im Falle von Berliner Ärztinnen und Ärzten: Berufsordnung der Ärztekammer Berlin, abrufbar unter <https://www.aerztekammer-berlin.de> (dort: Ärzte, Recht, Rechtsgrundlagen).
- Registriernummer, sofern der Anbieter in einem öffentlichen Register eingetragen ist (z. B. als Partnerschaftsgesellschaft im Partnerschaftsregister).
 - Sofern der Anbieter über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügt, ist auch diese anzugeben.

2. Datenschutzerklärung

Auf die Praxishomepage ist zudem eine Datenschutzerklärung aufzunehmen. Auch diese muss unmittelbar erkennbar und abrufbar sein. Neben einem eigenen Link in der Kopf- oder Fußzeile der Homepage (z. B. neben dem Link „Impressum“) kommt auch eine Aufnahme der Datenschutzerklärung in das Impressum im Anschluss an die Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 TMG in Betracht.

Die Datenschutzerklärung auf der Homepage hat seit dem 25.05.2018 den Anforderungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu genügen. Die bis dahin für eine Datenverarbeitung durch Diensteanbieter von Telemedien einschlägigen §§ 13 ff. TMG finden insoweit keine Anwendung mehr.²

Praxishinweise für die Datenschutzerklärung auf der Praxishomepage nach der DSGVO stellt die Ärztekammer Berlin in einem eigenen Merkblatt ([„Datenschutzerklärung auf der Praxishomepage“](#)) bereit, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

3. Sanktionen

Auch wenn dies einen Mehraufwand darstellt, ist es aufgrund der bei Verstößen drohenden Sanktionen dringend ratsam, die erforderlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 TMG sowie eine Datenschutzerklärung, die den Anforderungen der DSGVO genügt, auf der Homepage bereitzustellen.

Werden die Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 TMG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar gehalten, so kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 TMG). Bei Verstößen gegen die Vorgaben der DSGVO bestehen die in der DSGVO geregelten Ahndungsmöglichkeiten.³ Zudem kann ein wettbewerbswidriges Verhalten vorliegen, das entsprechende Haftungsansprüche begründet.

² Positionsbestimmung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 26.04.2018 zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018, abrufbar [hier](#).

³ Zu den danach geltenden, erheblichen Sanktionsmöglichkeiten vgl. Bundesärztekammer/Kassenärztliche Bundesvereinigung: „Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ vom 09.03.2018, Ziffer 3.5.1 (Seite A 15), abrufbar [hier](#).